

Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2002

4015

**A. Gesetz
über die Stromversorgung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2002,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Der Staat gewährleistet eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Stromversorgung. Ziel

Zu diesem Zweck soll insbesondere die Zusammenarbeit der nordostschweizerischen Kantone auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft verstärkt werden, indem die kantonalen Elektrizitätswerke gegen Beteiligung am Gesellschaftskapital in die Axpo Holding AG (Axpo) eingebracht werden.

II. Organisatorische Bestimmungen

§ 2. Der Regierungsrat kann mit den anderen Aktionären der Axpo einen Gesellschaftsvertrag abschliessen, der die Einbringung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und anderer kantonaler Elektrizitätswerke in die Axpo regelt sowie ergänzende Bestimmungen enthält. Gesellschaftsvertrag Axpo

Der Vertrag muss folgende Regelungen enthalten:

- a) Kantone, Gemeinden und von den Kantonen mehrheitlich beherrschte Unternehmen halten stets mindestens 70% des Aktienkapitals der Axpo.
- b) Die Axpo behält stets 100% des Aktienkapitals ihrer direkt gehaltenen Tochtergesellschaften, die in der Stromverteilung im Kanton oder schwergewichtig in der Produktion tätig sind.

- c) Wenn Anteile an der Axpo vertragswidrig verkauft werden oder wenn der Gesellschaftsvertrag aufgelöst wird, kann das in die Axpo eingebrachte Verteilnetz der EKZ gegen Bezahlung des Marktwertes zu unbeschwertem Eigentum zurückgenommen werden.
- d) Vertragsänderungen mit Bezug auf die Quote gemäss lit. a, den Anspruch zur Rücknahme des Netzes gemäss lit. c sowie die vollständige Aufhebung des Vertrages können nur mit Zustimmung der Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden, Aargau, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich erfolgen, soweit diese Kantone dem Vertrag beigetreten sind und noch Aktien besitzen.
- e) Der Vertrag ist nicht kündbar und dauert so lange, als die Axpo besteht.

Nach Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrags kann der Regierungsrat Vertragsänderungen zustimmen, sofern die Bedingungen gemäss Abs. 2 eingehalten bleiben. Für die Zustimmung zur Änderung dieser Bedingungen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.

Überführung
von Vermögens-
teilen der EKZ

§ 3. Die Beteiligung der EKZ an der Axpo geht in das Verwaltungsvermögen des Staates über, ohne dass dem Staat daraus Verpflichtungen gegenüber den EKZ entstehen.

Der Regierungsrat kann Vermögensteile der EKZ, die bei ihrer Einbringung in die Axpo oder bei einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht notwendig sind, in das Finanzvermögen des Staates überführen, ohne dass dem Staat daraus Verpflichtungen gegenüber den EKZ entstehen.

Fusion der EKZ
mit der Axpo

§ 4. Sobald der Gesellschaftsvertrag Axpo in Kraft tritt, kann der Regierungsrat Vermögenswerte der EKZ gegen eine entsprechende Aktienbeteiligung in die Axpo einbringen. Die Aktien fallen in das Verwaltungsvermögen des Staates.

Verkauf
von Aktien

§ 5. Von den vom Staat nach der Fusion gemäss § 4 insgesamt gehaltenen Aktien an der Axpo kann der Regierungsrat

- a) aus einer Quote von 70% Aktien an Zürcher Gemeinden verkaufen,
- b) bis zu 30% an strategische Partner oder Dritte im Sinne des Gesellschaftsvertrags verkaufen.

Vor einem Verkauf überträgt der Regierungsrat die entsprechenden Aktien in das Finanzvermögen.

Mögliche
Umwandlung
der EKZ
in eine Aktien-
gesellschaft

§ 6. Der Kantonsrat kann die EKZ bei Bedarf in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Der Regierungsrat setzt das Aktienkapital fest und führt die Umwandlung durch.

Die Aktien werden in das Verwaltungsvermögen des Staates übertragen.

§ 7. Der Regierungsrat kann der Auflösung und Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) zustimmen. NOK-Gründungsvertrag

Zur Erfüllung der weiterbestehenden kantonalen Verpflichtungen aus dem NOK-Gründungsvertrag kann der Regierungsrat mit der Axpo oder mit der Aktiengesellschaft gemäss § 6 einen Vertrag abschliessen.

III. Sicherstellung der Stromversorgung

§ 8. Der Regierungsrat teilt die Netzgebiete für jede Netzebene flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet zu. Er hört vorgängig die betroffenen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen an. Er kann mit der Zuteilung einen Leistungsauftrag verbinden oder dieses Recht an Gemeinden delegieren. Zuteilung der Netzgebiete

Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich gemäss den bestehenden Eigentumsverhältnissen an den Elektrizitätsnetzen sowie gemäss allfälligen vertraglichen Regelungen zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Bestehende Netzgebiete dürfen nur aufgeteilt werden, wenn dadurch die Preissolidarität nicht beeinträchtigt wird.

Das für ein Netzgebiet zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Netzanschlüsse zu erstellen und das dazugehörige Netz sicher und wirtschaftlich zu betreiben. Soweit Netzanschlüsse unverhältnismässig erscheinen, können mit Zustimmung der Baudirektion andere Lösungen getroffen werden.

§ 9. Elektrizitätsversorgungsunternehmungen sind verpflichtet, für den Anschluss und den Betrieb sowie für die Abgabe von Energie in ihrem Netzgebiet pro Kundengruppe unter Einrechnung eines angemessenen Gewinns kostenorientierte, einheitliche und nicht diskriminierende Preise zu verrechnen. Preissolidarität

§ 10. Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie Netzbetreiberinnen und von deren Verbänden Massnahmen anordnen namentlich bei Massnahmen bei Missständen

- a) Beeinträchtigung der Preissolidarität,
- b) Verletzung der Anschlusspflichten, insbesondere durch unverhältnismässige Anschlussbedingungen.

Er setzt Fristen für die Erfüllung von Anordnungen, regelt die Aufsicht und legt Sanktionen bei Missachtung der Anordnungen fest.

Leistungs-
vereinbarungen

§ 11. Kanton und Gemeinden können mit den auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiberinnen Leistungen vereinbaren, die weder durch das Gesetz noch durch einen Leistungsauftrag gefordert sind. Für den Kanton ist der Regierungsrat zuständig. Die Entschädigung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

§ 12. Bestehende, durch öffentliche oder private Grundstücke durchführende Leitungsanlagen von bisher öffentlichrechtlich organisierten Unternehmen der Energiewirtschaft verbleiben in deren Eigentum und dürfen bis zu ihrer Erneuerung oder Erweiterung unentgeltlich beibehalten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn Unternehmen gemäss Abs. 1 fusionieren oder ihre Rechtsform ändern.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 13. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 kann vom Regierungsrat zeitlich gestaffelt aufgehoben werden.

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 14. Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Das **Haftungsgesetz** vom 14. September 1969:

3. Organisatio-
nen des kanto-
nalen öffent-
lichen Rechts
mit eigener
Rechtspersön-
lichkeit

§ 3. Abs. 1 unverändert.

Für die Zürcher Kantonalbank gelten die besonderen Bestimmungen ihres Organisationsgesetzes.

b) Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981:

Schadenersatz-
ansprüche

§ 35. In Abs. 1 wird der Ausdruck «gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich» gestrichen.

c) Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:

§ 82. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz:
 lit. b–h unverändert;
 lit. i wird aufgehoben;
 lit. k unverändert.

2. Andere
 Streitigkeiten
 aus öffentlichem
 Recht

d) Das **Energiegesetz** vom 19. Juni 1983:

§ 2. Staat und Gemeinden können in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts an der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme mitwirken.

Energie-
 versorgung
 durch Staat
 und Gemeinden

§ 3 Abs. 1, 1. Satz: Unternehmen gemäss § 2 geben Energie grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Gebühren für Anschluss und Lieferung ab. Rest unverändert.

Tarifgestaltung

§ 8. Die staatliche und die kommunale Energieplanung enthalten Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung, die für Unternehmen gemäss § 2 verbindlich sind.

Effiziente
 Energie-
 anwendung;
 Richtlinien

§ 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2002,

beschliesst:

I Das Postulat KR-Nr. 367/2001 betreffend gleich lange Spiesse für die EKZ gegenüber den Mitbewerbern im Elektrizitätsmarkt wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Einleitung und Überblick

Mit dem vorgelegten Gesetz über die Stromversorgung verschafft der Regierungsrat dem Willen der Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Nachachtung. Diese haben im Juni 2001 und im September 2002 an der Urne zum Ausdruck gebracht, dass die Stromversorgung weiterhin in öffentlicher Hand bleiben soll und die Versorgungssicherheit und der Service public durch den Staat zu gewährleisten sind. Das vorliegende Gesetz stellt diese Grundordnung ins Zentrum. Gleichzeitig schafft es die Möglichkeit, dass im Interesse der Stromkonsumentinnen und -konsumenten sowie der Wirtschaft im Kanton Zürich nicht nur eine sichere, sondern auch eine preisgünstige Stromversorgung betrieben werden kann. Zu diesem Zweck soll die seit 1914 bewährte (im Rahmen der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG / NOK verfolgte) Zusammenarbeit unter den nordostschweizerischen Kantonen einfacher ausgestaltet und unternehmerischer organisiert werden. Das Instrument dazu ist das Axpo-Konzept: Die Elektrizitätswerke der Kantone Zürich, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und beider Appenzell sowie die NOK selbst sollen unter dem Namen Axpo in einer strategischen Holding zusammengeschlossen werden. Dadurch – das heisst mit dieser Stromversorgung aus einer Hand – können wesentliche Synergie- bzw. Effizienzgewinne erzielt werden. Gleichzeitig wird auf gesetzlichem Weg und über einen Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass die Axpo überwiegend – das heisst zu mindestens 70% – im Eigentum der Kantone und Gemeinden steht und bleibt. Mit dieser Eigentümerstruktur ist sichergestellt, dass die Axpo öffentliche Interessen in ihre unternehmerische Tätigkeit einbezieht.

A. Neuorganisation der Stromversorgung

1. Ausgangslage

1.1 Politisches Umfeld

Mit der Ablehnung des kantonalen Gesetzes über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung am 10. Juni 2001 und dem Nein zum eidgenössischen Elektrizitätsmarktgesetz am 22. September 2002 haben die Stimmberechtigten im Kanton Zürich zum Ausdruck gebracht, dass die Stromversorgung weiterhin in öffentlicher Hand bleiben und nicht den Marktkräften überlassen werden soll. Damit wurde klar, dass die

Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des Service public im Kanton Zürich weiterhin durch den Staat erfolgen muss.

Der Kanton Zürich hat zu Gunsten seiner Bevölkerung und im Hinblick auf seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort ein hohes Interesse nicht nur an einer sicheren, sondern auch an einer preisgünstigen Stromversorgung. Dies umso mehr als die Energiekosten die Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen spürbar beeinflussen und auch Entscheidungskriterien bei Standortevaluationen sind. Es ist deshalb eine vordringliche Aufgabe des Kantons, Effizienzgewinne in der staatlich gewährleisteten Energieversorgung zu erzielen. Der Weg dazu führt über eine Aktualisierung und Neustrukturierung der (im Rahmen der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG) seit 1914 bewährten Zusammenarbeit unter den nordostschweizerischen Kantonen.

1.2 Das Axpo-Konzept

Der Kanton Zürich ist Eigentümer der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und grösster Aktionär der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) bzw. ihrer Dachgesellschaft Axpo Holding AG (im Folgenden «Axpo»). Zusammen mit den anderen Nordostschweizer Kantonen hat er frühzeitig geprüft, wie die seit bald 90 Jahren bewährte Zusammenarbeit den zeitgemässen Bedürfnissen angepasst werden kann, einheitliche Entscheidungs- und Führungsstrukturen geschaffen und Synergien genutzt werden können. Daraus ist das Axpo-Konzept entstanden: Die Elektrizitätswerke der Kantone Zürich, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und beider Appenzell sowie die NOK sollen in die Axpo eingebracht und damit zu einer vollständig integrierten strategischen Holding zusammengeschlossen werden. Diese Strukturen erlauben, die gute Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Unternehmen fortzusetzen. Das Unternehmen ist klar strukturiert, genügend gross, diversifiziert und breit abgestützt, um auch in Zukunft bestehen zu können. Die Axpo will von der Stromproduktion über die Verteilung bis zum Handel und Verkauf alles aus einer Hand anbieten. Sie will so eine starke, Erfolg versprechende Stellung in der schweizerischen Stromversorgung im Dienste der Kundinnen und Kunden einnehmen.

Mit der Übernahme von 100 Prozent an der Watt AG ist die Axpo ihrem Ziel, Produktion, Verteilung, Handel und Verkauf aus einer Hand anzubieten, einen wichtigen Schritt näher gekommen. Die Watt AG verfügt unter anderem über die Mehrheit an den Centralschweizerischen Kraftwerken (CKW) und der Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg (EGL). Durch die Integration insbesondere dieser beiden Gesell-

schaften kann die Axpo die bedeutenden Bereiche Stromproduktion und Handel wesentlich verstärken.

1.3 Änderungen gegenüber der abgelehnten Gesetzesvorlage vom 10. Juni 2001

Um das Axpo-Konzept verwirklichen zu können bzw. um die EKZ in die Axpo einzubringen, hat der Kantonsrat bereits früher eine Vorlage (Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung; Vorlage 3762) behandelt und gutgeheissen. Das Gesetz wurde jedoch von den Stimmberechtigten am 10. Juni 2001 abgelehnt.

Die Absicht eines Zusammenschlusses von EKZ und Axpo wurde im Vorfeld der Abstimmung vom Juni 2001 weder von den politischen Instanzen noch vom Volk grundsätzlich in Frage gestellt. Zum negativen Volksentscheid hat jedoch entscheidend beigetragen, dass die Zürcherinnen und Zürcher die Kontrolle über die Stromversorgung bei der öffentlichen Hand behalten wollen.

Die Regierungsräte der Axpo-Kantone (es sind dies die Aktionärskantone Aargau, Appenzell A. Rh. und I. Rh., Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich) halten nach einer umfassenden Lageanalyse am Axpo-Konzept fest. Mit der nun vorliegenden Gesetzesvorlage sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die EKZ in die Axpo einzubringen. Dabei ist jedoch dem Volkswillen unmissverständlich Rechnung zu tragen. Von den Axpo-Kantonen und ihren Kantonswerken soll ein Gesellschaftsvertrag unterzeichnet werden, der deren Verhalten als Axpo-Aktionäre bestimmt und insbesondere die Verpflichtung enthält, dass immer mindestens 70 Prozent der Axpo-Aktien im Eigentum der öffentlichen Hand, d. h. der Kantone und Gemeinden, verbleiben müssen. Zudem sollen die wichtigsten Elemente des Gesellschaftsvertrags im Gesetz festgeschrieben werden, was bei der abgelehnten Vorlage nicht vorgesehen war. Erst nach der Annahme der Gesetzesvorlage durch den Kantonsrat oder, falls ein Referendum ergriffen wird, durch die Stimmberechtigten kann der Gesellschaftsvertrag in Kraft treten. Über die klare Mehrheitsbeteiligung an der Axpo bleibt die strategische Führung der Stromversorgung bzw. die Verantwortung für die Versorgungssicherheit bei der öffentlichen Hand.

Die Ablehnung des EMG hat das Bedürfnis der Bevölkerung nach klaren Regeln zur Sicherstellung der Stromversorgung (Service public) erneut deutlich gemacht. Diese Gesetzesvorlage trägt diesem Bedürfnis durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen Rechnung.

1.4 Gründe für den Zusammenschluss

Der Nutzen aus dem Zusammenschluss der Kantonswerke und der NOK in der Axpo ist erheblich. Er kommt den Kundinnen und Kunden, den Endverteilern sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern direkt zugute. Der grösste Nutzen liegt in der Zusammenführung von Stromproduktion und -beschaffung mit den Elektrizitätsnetzen, weil nur diese beiden Bereiche zusammen die angestrebte Versorgungssicherheit in den Stammgebieten gewähren. Die Stromversorgung «aus einer Hand» sichert unsere einheimische Stromversorgung, unseren Einfluss auf die Stromwirtschaft und unsere Vermögenswerte in den EKZ und der Axpo.

Für die verschiedenen Interessengruppen bestehen folgende Vorteile des Axpo-Zusammenschlusses:

- Mit dem Aufbau der Axpo-Gruppe werden einfache, klare und zukunftsgerichtete Strukturen zur Bewältigung der künftigen Aufgaben geschaffen.
- Konsumentinnen und Konsumenten verfügen mit der Axpo über einen konkurrenzfähigen Stromversorger, der mehrheitlich im Eigentum der Kantone und Gemeinden ist. Die Axpo bezieht auch öffentliche Interessen in ihre unternehmerische Tätigkeit ein und bietet so Gewähr für eine faire, sichere und effiziente Stromversorgung.
- Der Zusammenschluss führt zu Kosteneinsparungen, Minderinvestitionen und Mehrerlösen aus neuen Dienstleistungen in erheblichem Umfang.
- Die Axpo kann diese Synergiegewinne an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben, was letztlich allen Kundengruppen zugute kommt, aber insbesondere für die Grossbezüger und die KMU im Kanton Zürich einen Standortvorteil ergibt. Dies ist umso wichtiger, als die Energiekosten die Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen spürbar mit bestimmen.
- Die Axpo bleibt auch nach dem Zusammenschluss mit den Kantonswerken regional verankert. Es wird nach wie vor Kundenbetreuungszentren und Zentren für den Netzerhalt in den Regionen geben.
- Der Zusammenschluss und die damit verbundene Optimierung der Anzahl der Arbeitsplätze dienen der längerfristigen Erhaltung der Unternehmung und damit der Sicherung der Arbeitsplätze.
- Die Axpo-Gruppe kann die Strompreise für die Endverteiler günstig gestalten.

- Sie kann professionelle Marketingunterstützung (z. B. für erneuerbare Energien) für ihre Partner (Endverteiler) leisten. Die partnerschaftlich mit Endverteilern entwickelten Dienstleistungen für Abrechnung und Messen sowie die Bearbeitung von Messdaten dienen einer grossen Zahl von Benutzern und können daher effizient erbracht werden.

Das Axpo-Konzept bietet grosse Vorteile für den Kanton Zürich. Zwar wird der direkte politische Einfluss auf das heutige Verteilnetz der EKZ kleiner, weil dieses mit dem Zusammenschluss von EKZ und Axpo in deren Tochtergesellschaft «Verteilnetz» aufgeht. Das bringt aber keine Risiken, da die Tochtergesellschaft «Verteilnetz» im alleinigen Eigentum der Axpo bleiben muss und der optimale Unterhalt des Axpo-Verteilnetzes in allen beteiligten Kantonen wie bisher gewährleistet bleiben wird. Dies gilt, weil es im eigenen Interesse dieses Unternehmens liegt, nicht nur das Produkt, den Strom, sondern auch den Vertriebskanal, das Netz, auf die Bedürfnisse der Kundschaft auszurichten.

2. Eigentümerinteressen des Kantons Zürich

Nach der Ablehnung des Gesetzes über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung am 10. Juni 2001 hat der Regierungsrat eine Lageanalyse vorgenommen und seine Grundsätze betreffend die Stromversorgung im Allgemeinen und betreffend die EKZ und die Axpo im Besonderen überarbeitet.

Einleitend hatte er sich mit der Frage zu befassen, ob die Stromversorgung eine öffentliche Aufgabe sei oder nicht. Art. 4 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) lautet: «Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.» Damit wollte man gemäss der Botschaft des Bundesrates verdeutlichen, dass die Energieversorgung auch mit dem Energiegesetz «weiterhin in erster Linie» Sache der Energiewirtschaft ist und Bund und Kantone «keine umfassende Verantwortung für die Energieversorgung übertragen» werden sollte.

In der Weisung zur Vorlage betreffend ein Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung wurde daher seinerzeit im Rahmen einer Darstellung der Eigentümerinteressen des Kantons Zürich (Eigentümerstrategie) festgehalten, dass die Energieversorgung keine öffentliche Aufgabe mehr sei. Nach der Ablehnung jener Gesetzesvorlage kann diese Aussage nicht mehr beibehalten werden. Der über-

wiegende Wunsch nach einer klaren Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand führt dazu, dass die Elektrizitätsversorgung auch künftig grundsätzlich in öffentlicher Hand bleiben soll. Darauf deutet auch die Ablehnung des EMG hin. § 2 des kantonalen Energiegesetzes (LS 730.1) (Energieversorgung durch Staat und Gemeinden) soll darum nicht – wie in der abgelehnten früheren Gesetzesvorlage – neu gefasst, sondern lediglich an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Oberstes Ziel bleibt weiterhin eine vollständig integrierte strategische Holding mit der Axpo und den Kantonswerken. Dabei wird die bisherige Eigentümerstrategie wie folgt angepasst:

<u>Bisherige Eigentümerstrategie</u>	<u>Neue Eigentümerstrategie</u>
1. Die Elektrizitätsversorgung ist keine öffentliche Aufgabe mehr.	1. Der Kanton wahrt die öffentlichen Interessen, indem er bei Elektrizitätsunternehmen, an denen er beteiligt ist, allein oder zusammen mit anderen Gemeinwesen einfache oder qualifizierte Mehrheitsbeteiligungen hält.
2. Die Beteiligungen an den EKZ bzw. an der Axpo sind längerfristig zu verkaufen.	2. Die Beteiligungen an den EKZ bzw. an der Axpo werden nicht verkauft. Vorbehalten bleiben Verkäufe unter Beachtung von Ziffer 1.
3. Es müssen auf allen Geschäftsebenen Beteiligungen möglich sein.	3. Die Möglichkeit, sich auf allen Geschäftsebenen zu beteiligen, ist kein unabdingbares Erfordernis mehr.
4. Der Wert der Beteiligungen soll bis zu einem Verkauf mindestens erhalten oder gesteigert werden, wobei marktkonforme Renditen zu erwirtschaften sind.	4. Der Wert der Beteiligungen soll gesteigert werden, soweit es mit dem aus unternehmerischer Sicht einengenden, aber aus politischen Gründen nötigen Gesellschaftsvertrag möglich ist.
5. Aktionärsbindungsverträge sind nur zulässig, sofern sie als Übergangsregelung rechtlich unvermeidbar sind.	5. Das Eigentum an Verteilnetz und Produktionsanlagen soll mittels Gesellschaftsvertrags gesichert werden.

Zudem hat der Regierungsrat für die Umsetzung der Eigentümerstrategie folgende Grundsätze festgelegt:

1. Die Übertragung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen (bisher 200 Millionen Franken) soll auf der Basis eines aktualisierten Betrages überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die im Jahr 2000 festgelegten und verwendeten Bewertungsregeln grundsätzlich unverändert bleiben.
2. Mit dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen soll die Staatskasse entlastet werden.
3. Die Fusion von EKZ und Axpo wird dem Verfahren mit Sacheinlage bzw. Gründung einer AG gemäss Art. 620 OR vorgezogen.
4. Subsidiär ist aber auch die Kompetenz vorzusehen, die EKZ – falls es sich als vorteilhaft erweisen sollte – zunächst in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.
5. Es soll keine kantonale Energieholding eingeschoben werden. Der Kanton übernimmt vor dem Zusammenschluss von EKZ und Axpo die Axpo-Aktien, die zurzeit im Eigentum der EKZ sind.

Die neue Eigentümerstrategie und die Umsetzungsgrundsätze waren für den vorliegenden Gesetzesantrag richtungweisend. Mit dem angesprochenen Gesellschaftsvertrag und den gesetzlich festgehaltenen Eckpunkten desselben wird die verbindliche Umsetzung der kantonalen Eigentümerstrategie gewährleistet.

3. Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch einen Gesellschaftsvertrag

Der NOK-Gründungsvertrag, ein Konkordat zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A. Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG vom 22. April 1914, verpflichtet die Kantone insbesondere zur Abnahme der Energie. Der Vertrag soll durch einen rechtskonformen und den neuen Umständen Rechnung tragenden Gesellschaftsvertrag Axpo abgelöst werden.

4. Übersicht über den Verfahrensstand der anderen Axpo-Kantone

Mit Ausnahme der EKZ sind heute alle beteiligten Kantonswerke Aktiengesellschaften gemäss Art. 620 ff. OR.

Nachdem im Kanton Aargau im April 2001 eine Vorlage zurückgewiesen wurde, ist dieser Kanton ebenfalls an der Vorbereitung einer neuen Vorlage, die einen Zusammenschluss des Kantonswerks mit der Axpo ermöglichen soll.

In den Kantonen Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Zusammenschluss geschaffen. In den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen haben inzwischen die Grossen Räte in Anlehnung an den Kanton Thurgau Motionen überwiesen, welche die Zustimmung der Parlamente zum Zusammenschluss fordern. Gleichzeitig wurden zusätzliche Studien verlangt. Diese Studien liegen inzwischen vor. Sie bestätigen die Richtigkeit der Verwirklichung des Zusammenschlusses der Kantonswerke mit den NOK unter dem Dach der Axpo.

Im Kanton Thurgau hat sich der Grosse Rat die Zustimmung zum Zusammenschluss vorbehalten.

Im Kanton Glarus ist für den Zusammenschluss die Zustimmung des Landrates erforderlich.

Im Kanton Zug ist nach deren Auskunft die Regierung abschliessend für den Zusammenschluss zuständig.

Es ist vorgesehen, den von den Regierungen im Herbst 2002 zu verabschiedenden Gesellschaftsvertrag – unter Vorbehalt der Zustimmung der kantonal zuständigen Organe und der Wettbewerbsbehörden – bis spätestens Ende 2004 zu vollziehen. Dazu sind zum heutigen Zeitpunkt folgende weitere Schritte vorgesehen:

- August 2003: Abschluss der politischen Entscheidungen in den Kantonen,
- ab September 2003: Vollzug des Gesellschaftsvertrages mit Zusammenschluss,
- spätestens Ende 2004: Vollzug Zusammenschluss abgeschlossen,
- anschliessend: Beginn Umstrukturierung in Zielstruktur.

Da die Verhältnisse in den Kantonen sehr unterschiedlich sind und für den Fall, dass einer oder allenfalls mehrere Partnerkantone den Gesellschaftsvertrag nicht unterzeichnen bzw. die Zustimmung des zuständigen Organs zum Gesellschaftsvertrag nicht erhalten, enthält der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung, wonach er in Kraft tritt, wenn die Vertreter von 70 Prozent des Axpo-Aktienkapitals dem Gesellschaftsvertrag zustimmen.

B. Grundzüge der Gesetzesvorlage

Der thematische Schwerpunkt der Vorlage liegt in der Neustrukturierung der Stromversorgung in der Nordostschweiz sowie in der Sicherstellung der Stromversorgung im Kanton Zürich. Daher wird als Titel für die Vorlage «Gesetz über die Stromversorgung» verwendet.

Kernelement der Vorlage bildet der zur Sicherstellung der Stromversorgung vorgesehene Gesellschaftsvertrag. Durch weitere Bestimmungen wird sodann die Aufhebung des EKZ-Gesetzes statuiert, und es werden dem Regierungsrat abschliessende Kompetenzen im Zusammenhang mit der Aufhebung und Ablösung des NOK-Gründungsvertrags und der Umstrukturierung der staatlichen Energieversorgung zugewiesen. Der Regierungsrat wird sodann ermächtigt, nicht betriebsnotwendige Vermögensteile aus der öffentlichrechtlichen Anstalt EKZ herauszulösen und in das Vermögen des Staates überzuführen. Ein weiterer Hauptpunkt dieser Bestimmungen besteht in der Einbringung von Vermögenswerten der EKZ in die Axpö.

Mit neuen Bestimmungen über die Zuteilung von Netzgebieten und die Gewährleistung der Preissolidarität wird im Kanton Zürich in Bezug auf die Sicherstellung der Stromversorgung den Anliegen des Service public umfassend Rechnung getragen. Damit werden auf kantonaler Ebene erstmals für alle im Kantonsgebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen massgebende Bestimmungen geschaffen.

Schliesslich werden den Nachfolgegesellschaften von bisher öffentlichrechtlich organisierten Unternehmungen Bestandesgarantien für ihre bestehenden Leitungsnetze eingeräumt.

Im Rahmen der Anpassung bisherigen Rechts wird unter anderem das kantonale Energiegesetz geändert. Mit der Änderung von § 2 betreffend Energieversorgung durch Staat und Gemeinden wird bezweckt, dass auch Gemeinden selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten bilden können. Zudem wird die nicht mehr aktuelle Bestimmung über die Abnahmepflicht von Strom aus Wärmekraftkopplungsanlagen aufgehoben.

C. Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

Das Gesetz enthält in vier Abschnitten folgende Bestimmungen:

I. Allgemeines

§ 1 Ziel

Hier werden Zweck und Hauptziel der vorliegenden Gesetzesvorlage, die Gewährleistung einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltgerechten Stromversorgung durch den Staat sowie der Axpo-Zusammenschluss, ausdrücklich genannt. Damit werden die Grundanliegen verdeutlicht, und es wird der Rahmen für die übrigen Bestimmungen geschaffen.

II. Organisatorische Bestimmungen

§ 2 Gesellschaftsvertrag Axpo

1. Allgemeines

Zwischen den Axpo-Kantonen bzw. den von ihnen beherrschten Kantonswerken soll ein Gesellschaftsvertrag das Verhalten der Axpo-Aktionäre unter sich regeln. Dieser Vertrag soll an die Stelle des NOK-Gründungsvertrags treten, der ersatzlos aufgehoben werden soll.

Die wichtigsten Eckpunkte des Gesellschaftsvertrages werden vorliegend im Gesetz verankert. Der Regierungsrat erhält unter Beachtung dieser Eckpunkte die Kompetenz, den Gesellschaftsvertrag abzuschliessen und (falls erforderlich) zu ändern. Zudem soll der Regierungsrat der Auflösung oder Änderung des NOK-Gründungsvertrags zustimmen können. Für die Zustimmung zur Änderung der gesetzlich verankerten Eckpunkte ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.

Der Gesellschaftsvertrag soll im Herbst 2002 von den Axpo-Aktionären verabschiedet werden. Die Gültigkeit des Vertrages steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Kanton das nach seiner eigenen Gesetzgebung kompetente Organ (Regierung, Parlament oder Volk) dem Zusammenschluss zustimmen wird. Gleichzeitig vorbehalten bleiben die Zustimmungen oder Unbedenklichkeitserklärungen der Wettbewerbsbehörden.

2. Inhalt des Gesellschaftsvertrages und wichtigste Eckpunkte

Im Gesellschaftsvertrag sind folgende grundsätzliche Festlegungen enthalten:

1. Die EKZ und die anderen Kantonswerke (vorgesehen sind AEW, EKS, EKT, SAK) werden in die Axpo eingebracht.
2. Es wird eine Quote der öffentlichen Hand (Schweizer Kantone und von diesen mehrheitlich beherrschte Unternehmen sowie Gemeinden) von 70% an der Axpo festgelegt (gebundene Quote). Jede Partei trägt diese Verpflichtung proportional zu ihrem Aktienanteil.
3. Ein Verkauf von Aktien der gebundenen Quote ist nur an schweizerische Kantone, an von diesen mehrheitlich beherrschte Unternehmen oder an Gemeinden möglich, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten des Gesellschaftsvertrages übernehmen.
4. 30% der Axpo-Aktien sind für strategische Partnerschaften reserviert (freie Quote). Sie können auch an Dritte verkauft werden, wenn die Axpo beschlossen hat, dass keine strategische Partnerschaft eingegangen wird, oder wenn sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrages keine solche zu Stande gekommen ist.
5. Die Axpo muss die direkt gehaltenen Tochtergesellschaften mit dem Verteilnetz im heutigen Stammgebiet der Parteien und mit den heutigen Produktionsanlagen sowie dem Übertragungsnetz der Gruppe mit 100% Beteiligung beherrschen. Bei Letzterem bleibt die Bildung einer gemeinsamen Übertragungsnetzgesellschaft unter den heutigen Übertragungsnetzbetreibern vorbehalten.
6. Es wird für Aktionäre ein Vorkaufsrecht von Aktien zum Marktwert festgeschrieben. Das Vorkaufsrecht ruht beim Verkauf von Aktien an einen strategischen Partner oder an eine Gemeinde eines Vertragskantons.
7. Der Vertrag ist nicht kündbar und dauert so lange, wie die Axpo besteht.
8. Die Kantone, die ein Kantonswerk in die Axpo einbringen, haben ein Recht auf die Rücknahme des eingebrachten Verteilnetzes bei vertragswidrigem Verkauf von Aktien der Axpo oder deren Tochtergesellschaften gegen Bezahlung des Marktwertes.
9. Die Aktionäre bekennen sich zu einer flexiblen und branchenüblichen Dividendenpolitik.
10. Die beteiligten Kantone räumen der Axpo unter bestimmten Bedingungen ein Vorrecht für Konzessionen zur Wassernutzung ein.

11. Die Aktionäre setzen sich ein für eine nicht diskriminierende Leistungserbringung und für eine Harmonisierung der Netzleistungen innert fünf Jahren, mit dem Ziel, die Preise für Netzleistungen zwischen den Netzgebieten der Vertragspartner pro Netzebene unter Beachtung der sachlichen Unterschiede der Leistungen und Kunden zu vereinheitlichen.
12. Die Aufhebung des NOK-Gründungsvertrages wird separat vereinbart.
13. Änderungen mit Bezug auf die gebundene Quote, den Anspruch auf Rücknahme des Netzes, die Nichtdiskriminierung sowie die vollständige Aufhebung des Vertrags bedürfen der Einstimmigkeit der ursprünglichen Vertragskantone des Gesellschaftsvertrags, sofern sie noch Aktionäre sind.
14. Übrige Änderungen erfordern 80% der kapitalmässigen Stimmen.
15. Der Gesellschaftsvertrag tritt in Kraft, wenn die zuständigen Organe der Parteien, die 70% des Aktienkapitals der Axpo vertreten, ihm zustimmen.

Um den Anliegen des Souveräns angesichts der abgelehnten früheren Vorlage Rechnung zu tragen, werden die wichtigsten Eckpunkte des Gesellschaftsvertrags im Gesetz verankert. Diese entsprechen den oben aufgeführten Ziffern 2, 7 und 8 sowie den Hauptaspekten der Ziffern 5 und 13.

Die Mehrheit von 70% der öffentlichen Hand am Aktienkapital der Axpo umfasst nicht nur die absolute Mehrheit von über 50%, sondern auch das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln in der Generalversammlung, das für besondere Beschlüsse wie Änderung des Gesellschaftszweckes, Kapitalerhöhungen oder die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation erforderlich ist.

Der Gesellschaftsvertrag verpflichtet im Übrigen nicht zur Zeichnung von zusätzlichen Aktien im Rahmen von Kapitalerhöhungen. Nach dem Gesellschaftsvertrag dürfen Kapitalerhöhungen nicht beschlossen werden, sofern auf Grund der ausgeübten bzw. nicht ausgeübten Zeichnungen nicht mehr 70% des Aktienkapitals von der öffentlichen Hand gehalten würden.

Im Rahmen des Gesellschaftsvertrages wird auch die Möglichkeit eingeräumt, einem Partnerunternehmen aus dem In- oder Ausland einen Anteil von höchstens 30% zu veräussern. Diese Bestimmung schränkt die Kantone im Verkauf der freien Quote ein, da sie grundsätzlich für den Kauf durch einen oder mehrere strategische Partner reserviert bleiben muss. Ist bis sieben Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages keine Übertragung an einen oder mehrere Partner oder andere Aktionäre durch die Gesellschaft beschlossen worden, sind die Aktio-

näre unter Beachtung des Vorkaufsrechts frei, 30% der Anteile an Dritte zu verkaufen.

Will eine Gemeinde ihren Betrieb oder ihre Gesellschaft in die Axpo-Gruppe einbringen und dagegen Aktien an der Axpo erhalten, so ist eine entsprechende Kapitalerhöhung unter Verzicht der anderen Aktionäre auf die Bezugsrechte vorgesehen. Der Verkauf von Aktien eines Kantons an eine Gemeinde innerhalb des eigenen Kantons ist ohne Vorkaufsrecht der anderen Aktionäre möglich. Dabei kann es sich auch um Aktien der gebundenen Quote handeln, weil Gemeinden zur öffentlichen Hand im Sinne des Vertrages zählen. Mit dem Kauf müssen die Gemeinden im Gegenzug die Pflichten gemäss Gesellschaftsvertrag übernehmen.

Das im Vertrag erwähnte Vorkaufsrecht ist ein so genanntes Vorhandrecht, womit der Wille zum Verkauf ausreicht. Vorkaufsrechte werden zum Marktwert ausgeübt. Dieser kann bei Meinungsverschiedenheiten durch einen Schiedsgutachter abschliessend und verbindlich festgelegt werden. Weil zur Ausübung der Vorkaufsrechte im Zusammenhang mit Verwaltungsvermögen allenfalls Parlaments- oder Volksentscheide erforderlich sind, wurde die Frist für die Ausübung auf zwölf Monate angesetzt.

Der Gesellschaftsvertrag ist grundsätzlich nicht kündbar. Er ist allerdings übertragbar, womit sich ein Aktionär aus dem Vertrag lösen kann. Die Übertragung ist aber nur unter bestimmten Modalitäten möglich, so insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Vorzugsstellung der öffentlichen Hand.

Grundsätzlich können Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags mit der Zustimmung der Vertragsparteien, die 80% des Gesellschaftskapitals vertreten, vorgenommen werden. Hievon ausdrücklich ausgenommen sind die Aufhebung des Vertrages sowie Änderungen betreffend die gebundene Quote und der Anspruch auf die Rücknahme des eingebrachten Verteilnetzes.

3. Verhältnis des Gesellschaftsvertrages zum NOK-Gründungsvertrag

Der NOK-Gründungsvertrag soll mit dem Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich aufgehoben werden. An seine Stelle tritt der neue Gesellschaftsvertrag.

Der NOK-Gründungsvertrag enthält folgende wesentliche Elemente:

- Pflicht zur Strombereitstellung durch die NOK/Axpo,
- Pflicht zur Abnahme des Stromes zur Versorgung im Kanton,

- Verbot des Verkaufes von Aktien an Dritte,
- Vorrecht der NOK/Axpo für Konzessionen zur Wasserkraftnutzung im betroffenen Kantonsgebiet der Aktionärskantone.

Da der NOK-Gründungsvertrag Stromabnahme- und andere Verpflichtungen enthält, kann der Vertrag nur aufgehoben werden, wenn gleichzeitig auch alle Kantone, die diesen Verpflichtungen unterliegen, dem Zusammenschluss zustimmen und ihr Kantonswerk einbringen.

Würde ein Kanton dem Zusammenschluss nicht zustimmen, würde das bedeuten, dass zur Wahrung der Stromlieferpflicht der Axpo und der Abnahmepflicht der Kantonswerke sowie des Veräusserungsverbot der Aktien der NOK-Gründungsvertrag nicht aufgelöst werden kann. Kantone, die dem Gesellschaftsvertrag nicht zustimmen, unterliegen nach wie vor den Pflichten aus dem NOK-Gründungsvertrag.

Der Gesellschaftsvertrag kann und soll auch dann abgeschlossen werden, wenn der NOK-Gründungsvertrag nicht aufgehoben wird. Aus der Sicht des Kantons Zürich ist es strategisch sinnvoll, dass sich die EKZ und weitere Kantonswerke mit der Axpo zusammenschliessen, und zwar unabhängig davon, ob sämtliche anderen Kantone ihre Werke einbringen oder nicht. Die Aktionäre haben daher vorgesehen, dass der Zusammenschluss stattfinden soll, wenn 70% des vertretenen Aktienkapitals dem Vertrag zustimmen. Die Werke der zustimmenden Aktionäre werden dann mit der Axpo zusammengeschlossen. Die Werke nicht zustimmender Kantone würden nicht in die Axpo eingebracht und somit im heutigen Kooperationsverhältnis verbleiben. Bei Widersprüchen zwischen NOK-Gründungsvertrag und Gesellschaftsvertrag der Axpo-Gruppe ruht Letzterer bezüglich der betroffenen Punkte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der NOK-Gründungsvertrag – sollten nicht alle Vertragskantone dem Zusammenschluss und damit dem Gesellschaftsvertrag der Axpo-Gruppe zustimmen – in Kraft bleiben wird. NOK-Gründungsvertrag und Gesellschaftsvertrag können nebeneinander bestehen.

§ 3 Überführung von Vermögensteilen der EKZ in das Vermögen des Staates

Die EKZ wurden mit dem Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 (LS 732.1) als «selbständige staatliche Unternehmung» gegründet. Die zur Gründung, zum Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Unternehmung erforderlichen Kredite wurden von Gesetzes wegen vom Kantonsrat bewilligt, das entsprechende Kapital vom Staat beschafft und von den EKZ zu

einem den Selbstkosten entsprechenden Zinsfuss verzinst. In verschiedenen Schritten erhöhte der Kantonsrat das Grundkapital von vorerst 10 Mio. Franken auf 45 Mio. Franken. Teilweise beschaffte der Regierungsrat das hierfür erforderliche Kapital, indem er Anleihen aufnahm. Von Anfang an waren die EKZ von allen Staats- und Gemeindesteuern befreit und konnten öffentlichen Grund des Staates und der Gemeinden für ihre Verteilanlagen ohne Entschädigungspflicht in Anspruch nehmen. Einen allfälligen Gewinn mussten sie nicht an den Staat abliefern. Mit dem neuen Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (EKZ-Gesetz) erteilte der Staat den EKZ einen staatlichen Versorgungsauftrag für den Kanton Zürich (ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich) und räumte ihnen gleichzeitig ein Liefer- und (mit Ausnahme der Wiederverkäufer, d. h. Endverteilerwerke) ein Verteilmonopol ein. Dank der Monopolstellung, der Steuerfreiheit und dem Umstand, dass die EKZ ihre Gewinne nicht an den Staat abzuliefern hatten, konnten sie sich zu einem starken Unternehmen mit einem reichlich ausgestatteten Vermögen entwickeln.

Wie oben dargestellt sollen nun die EKZ im Rahmen des Projektes Hexagon in die Axpo eingebracht werden. Dabei ist es weder notwendig noch zweckmässig, alle in der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt unter vorteilhaften staatlichen Rahmenbedingungen angesammelten Vermögenswerte in die Nachfolgesellschaft überzuführen. Vielmehr liegt es im kantonalen Interesse, vor der Umwandlung die für die weiteren Schritte nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte aus der Anstalt herauszulösen und in das Finanzvermögen des Staates überzuführen. Darunter sind insbesondere nicht betriebsnotwendige, disponible Vermögenswerte wie Wertschriften, Immobilien, Beteiligungen und Reserven zu verstehen. Im Zusammenhang mit der Neuordnung sind auch die von den EKZ gehaltenen Axpo-Aktien (18,41%) in das Verwaltungsvermögen des Staates zu übertragen. Damit werden aktienrechtliche Probleme mit Bezug auf den Erwerb eigener Aktien (Art. 659 und 659b OR) verhindert.

Dem Staat sollen durch die Herauslösung dieser Vermögenswerte aus der Anstalt keine Verpflichtungen gegenüber den EKZ erwachsen.

Eine aktualisierte Berechnung der herauszulösenden nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte hat im Sommer 2002 bei den betroffenen Kantonen gegenüber früher erhöhte Werte ergeben. Für den Kanton Zürich wurde per 1. Oktober 2003 ein Betrag von 323,321 Mio. Franken errechnet. Der Regierungsrat hat die Absicht, die verfügbaren nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte zur Gänze herauszulösen.

§ 4 Fusion der EKZ mit der Axpo

Auf die Umwandlung der EKZ in eine Aktiengesellschaft, wie dies bei der früheren Vorlage vorgesehen war, kann infolge der fortgeschrittenen strukturellen Entwicklung der Axpo-Gruppe verzichtet werden. Die Vermögenswerte der EKZ können vielmehr direkt und ohne aufwendige Sacheinlage in die Axpo eingebracht werden. Es ist deshalb beabsichtigt, dass die EKZ als Anstalt in einem mehrstufigen Verfahren mit der Axpo fusionieren. Dazu erforderlich sind eine gesetzliche Grundlage und ein Fusionsvertrag, in dem das Umtauschverhältnis und die einzubringenden Aktiven und Passiven festgehalten sind. Die von den EKZ gehaltenen Aktien an der Axpo gehen auf gesetzlicher Grundlage vor der Fusion auf den Kanton über.

Mit der vorgesehenen Bestimmung wird der Regierungsrat ermächtigt, die zur Schaffung der vollständig integrierten strategischen Holding notwendigen Schritte vorzunehmen, nämlich die Vermögenswerte der EKZ gegen eine entsprechende Aktienbeteiligung in die Axpo einzubringen. Dabei ist die Aktienbeteiligung an der Axpo dem Verwaltungsvermögen des Staates beizufügen. Mit den erwähnten Vermögenswerten der EKZ sind vor allem das Verteilnetz sowie der Handels- und Verkaufsteil samt zugehörigen Anstellungsverträgen gemeint.

§ 5 Verkauf von Aktien

Der Regierungsrat kann von der Beteiligung an der Axpo aus einer Quote von 70% Aktien an Zürcher Gemeinden sowie bis zu 30% der übrigen Aktien an der Axpo an strategische Partner oder Dritte im Sinne des Gesellschaftsvertrags verkaufen. Der Regierungsrat erhält dazu die Kompetenz, Aktien an der Axpo vor einem Verkauf in das Finanzvermögen zu übertragen.

§ 6 Mögliche Umwandlung der EKZ in eine Aktiengesellschaft

Die Umwandlung der EKZ in eine Aktiengesellschaft steht wie dargelegt nicht mehr im Zentrum der neuen Vorlage. Eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft soll nur noch subsidiär zum Tragen kommen, d. h. für den Fall, dass sich die vorgesehene Fusion aus irgendwelchen Gründen verzögern bzw. nicht verwirklichen lassen sollte.

Mit § 6 wird der Kantonsrat ermächtigt (die frühere Vorlage sah eine Ermächtigung des Regierungsrates vor), die EKZ in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Vorgesehen ist eine Umwandlung in eine

Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR. Nur mit dieser Form wird sichergestellt, dass das Unternehmen vollumfänglich nach den Regeln des Privatrechts funktioniert. Mit der Wahl der «normalen» AG wird zudem zum Ausdruck gebracht, dass die EKZ inskünftig auf einen Sonderstatus verzichten wollen. Auf eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR, bei welcher der Staat seine Vertreter unabhängig von seinem Aktienanteil in den Verwaltungsrat entsendet, jedoch gleichzeitig die Haftung für deren Handlungen übernehmen muss, wird bewusst verzichtet.

Bei der Umwandlung von einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt in eine private AG nach Art. 620 ff. OR gehen die Aktiven und Passiven der Unternehmung im Zustand vor der Umwandlung gesamtheitlich über; dasselbe gilt kraft Gesetzes und ohne Beobachtung der ansonsten notwendigen Formvorschriften für alle dann bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen der umzuwandelnden Körperschaft.

Die vorgesehene direkte Rechtsformumwandlung wird in der Praxis des Eidgenössischen Handelsregisteramts unter der Bedingung akzeptiert, dass die Umwandlung zu keiner Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen führt und dass keine Minderheitsrechte verletzt werden.

Für die Festsetzung des Aktienkapitals und die Durchführung der Umwandlung ist der Regierungsrat zuständig. Zur Durchführung der Umwandlung gehört unter anderem die Gründung der Aktiengesellschaft mit dem Errichtungsakt, d. h. mit der Zeichnung der Aktien, der Festlegung der Statuten und der Bestellung der Organe (Art. 629 OR). Dabei ist in den Statuten festzuhalten, dass die in eine Aktiengesellschaft umgewandelte EKZ die Versorgungsaufgabe gemäss § 2 des aufzuhebenden EKZ-Gesetzes zu übernehmen hat. Die Anmeldung für die Eintragung in das Handelsregister wird durch den Verwaltungsrat vorgenommen (Art. 640 OR). Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst mit dem Eintrag in das Handelsregister (Art. 643 OR).

Im Gegensatz zur früheren Vorlage werden die Aktien der Gesellschaft in das Verwaltungsvermögen des Staates übertragen.

§ 7 NOK-Gründungsvertrag

Der NOK-Gründungsvertrag ist 1914 seitens des Kantons Zürich durch den Kantonsrat abgeschlossen worden. Nach Art. 30^{bis} Abs. 1 Ziffer 1 KV in der heute gültigen Fassung gemäss Verfassungsgesetz über die Neuregelung des Referendumsrechts vom 27. September

1998 (in Kraft seit 1. Januar 1999) unterliegen Konkordate über Gegenstände, die der Gesetzesform bedürfen, grundsätzlich dem fakultativen Referendum. Die Delegation der Befugnis zum Abschluss bzw. zur Änderung oder Aufhebung von Konkordaten an den Kantonsrat oder den Regierungsrat ist jedoch zulässig, sofern sie nicht durch die Verfassung ausgeschlossen ist und die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation erfüllt sind. Dies ist wie in der früheren Vorlage wiederum der Fall. Angesichts des bereits bekannten Sachverhalts und aus Flexibilitätsgründen ist es zweckmässig, die Kompetenz für die Auflösung oder Änderung des NOK-Gründungsvertrags vollumfänglich und abschliessend dem Regierungsrat zu übertragen.

Soweit und solange Verpflichtungen des Kantons aus dem NOK-Gründungsvertrag bestehen, die bis anhin nur mit Hilfe der EKZ wahrgenommen werden konnten, ist deren Erfüllung nötigenfalls vom Kanton mit der Axpo bzw. einer umgewandelten EKZ auf dem Vertragsweg zu regeln.

III. Sicherstellung der Stromversorgung

§ 8 Zuteilung der Netzgebiete

a) Zuständigkeit und Verfahren; Leistungsauftrag

Mit der Zuteilung der Netzgebiete wird eine wesentliche Frage des Service public geregelt. Es wird festgehalten, welches Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) in einem geografisch genau abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht zu übernehmen hat.

Die vorliegenden Bestimmungen bezwecken, dass der Kanton die Netzgebiete in Übereinstimmung mit den bestehenden Versorgungsgebieten der EVU festsetzt. Dadurch umfasst je ein Netzgebiet das Netz einer Netzbetreiberin, wobei in diesem Netzgebiet pro Spannungsebene und pro Kundengruppe einheitliche Preise festgesetzt werden müssen (vgl. § 9 Preissolidarität). Es entstehen klare Verhältnisse betreffend die Verantwortung für die Anschlusspflicht und die Anschlusskosten sowie die Verantwortung für die Netzdienstleistungen.

Die Kompetenz zur Zuteilung der Netzgebiete soll dem Regierungsrat übertragen werden. Das Gesetz gibt mit den Zuteilungskriterien den Rahmen vor. Die Gemeinden und die betroffenen EVU haben darauf Anspruch, sich zur Netzgebietszuteilung zu äussern. Besonders wichtig ist dies bei der erstmaligen Zuteilung, bei der allfällige kollidierende Interessen sorgsam abzuwägen sind.

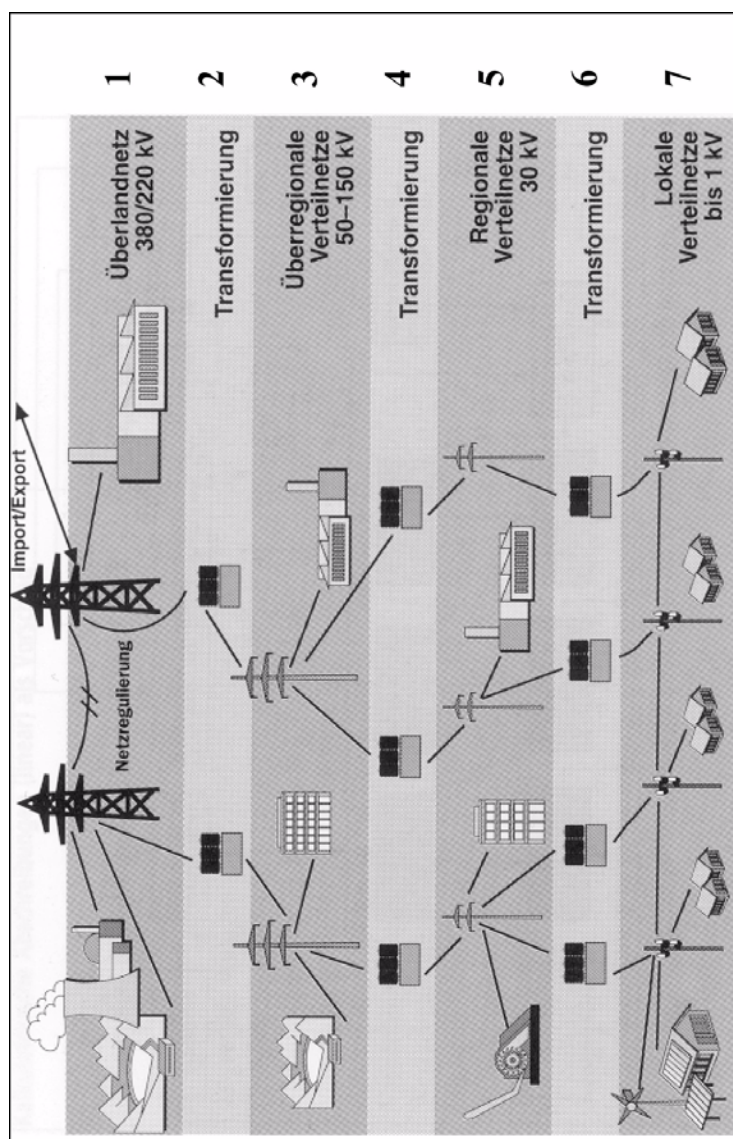
Um EVU bei Bedarf besondere Leistungen im Sinne der in § 1 Abs. 1 umschriebenen Ziele aufzuerlegen, kann der Regierungsrat Leistungsaufträge erteilen. Er kann dieses Recht an Gemeinden delegieren. Der Leistungsauftrag muss nicht gleichzeitig mit der erstmaligen Netzgebietszuteilung erteilt werden, sondern kann auch später erfolgen. Die geforderten Leistungen müssen in engem Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung stehen. Sie sind jeweils im zugewiesenen Netzgebiet zu erbringen. Die dem EVU dadurch entstehenden Mehrkosten können in die Strompreise eingerechnet werden.

Die Konkurrenzierung im Netzbereich soll unterbunden werden, damit sich keine Parallelnetze bilden können. Diese würden dazu führen, dass mehr Investitionen bzw. dazugehörige Kapitalkosten von den Stromkundinnen und Stromkunden getragen werden müssten, was volkswirtschaftlich unerwünscht ist und nicht im öffentlichen Interesse sein kann. Zudem ergäbe sich in diesen Fällen durch doppelte Verabelungen eine erhöhte Bautätigkeit mit entsprechenden Behinderungen.

Durch § 8 wird das EVU, dem ein Netzgebiet zugeteilt wird, zuständige Netzbetreiberin in diesem Gebiet. Es trägt darin die Anschlusspflicht und kann das Anschlussrecht allein in Anspruch nehmen. Es ist möglich, dass die Pflicht, ein weit entfernt liegendes Gebäude anzuschliessen, einer Netzbetreiberin unverhältnismässige Kosten verursacht, was zu einer unerwünschten Erhöhung der Strompreise führen könnte. Die Netzbetreiberin kann in solchen Fällen mit Zustimmung der Baudirektion andere Lösungen treffen.

b) Zuteilungskriterien

Das Übertragungsnetz (Netzebene 1: Höchstspannungsleitungen mit 220 oder 380 kV) wird von den Überlandwerken betrieben; in der Nordostschweiz sind dies ewz und Axpo/NOK. Die übrigen Netzebenen (Netzebenen 2 bis 7) gehören zum Verteilnetz. Dieses umfasst die Spannungsebenen Hochspannung (Netzebene 3: 50 bis 150 kV), Mittelspannung (Netzebene 5: 1 bis 30 kV) und Niederspannung (Netzebene 7: unter 1 kV, insbesondere 400/230 V) sowie die dazugehörenden Transformationsebenen (Netzebenen 2, 4 und 6). Konsequenterweise teilt der Regierungsrat für alle zum Verteilnetz gehörenden Netzebenen Netzgebiete zu. Die Versorgungssicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn auf allen Verteilebenen eindeutige Verhältnisse betreffend Anschlusspflicht und Anschlussrecht bestehen und – ebenfalls auf allen Verteilebenen – die unerwünschte Parallelnetzbildung verhindert wird.



Definition der Netzebenen

Die Netzgebiete sollen nicht nur die Siedlungsgebiete, sondern flächendeckend das ganze Kantonsgebiet (einschliesslich Landwirtschafts-, Wald-, Seeflächen usw.) umfassen. Die Entstehung von «verwaisten» Gebieten wird damit verhindert.

Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt primär gemäss den heutigen Eigentumsverhältnissen bei den Elektrizitätsnetzen. Sind sich zwei EVU einig, gegenüber dem Zuteilungsplan des Kantons abweichende Netzgebiete zu errichten, kann der Regierungsrat diesen Vorschlag übernehmen, sofern ihm von den beiden EVU ein entsprechender schriftlicher Vertrag unterbreitet wird und sofern die betroffenen Gemeinden keine gewichtigen Einwände erheben.

Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäudekomplexen bzw. Arealen (insbesondere Industrieareale), die über eigene Verteilnetze mehrere Mieterinnen und Mieter bzw. Stromkonsumentinnen und -konsumenten versorgen, werden keine Netzgebiete zugeteilt. Die zuständige offizielle Netzbetreiberin hat der Anschlusspflicht nachzukommen. Sie kann sich aber aus praktischen Überlegungen darauf beschränken, nur den Anschlusspunkt des Gebäudekomplexes bzw. des Areals zu versorgen, wenn sie dies vertraglich mit der betreffenden Eigentümerin oder dem betreffenden Eigentümer regelt.

Mit den vorgesehenen Bestimmungen ergeben sich für die Netzebenen 2 bis 4 zwei Netzgebiete, dasjenige des ewz und dasjenige der Axpo/EKZ. Für die Netzebenen 5 bis 7 sollen die heute im Kanton tätigen EVU (einschliesslich ewz und Axpo/EKZ) Netzgebiete erhalten, die grundsätzlich ihrem bisherigen Versorgungsgebiet entsprechen.

Auf Grund der heutigen Verhältnisse kann erwartet werden, dass in den meisten der 171 Gemeinden die Netzgebiete der Netzebenen 5 bis 7 mit dem Gemeindegebiet übereinstimmen werden. In jenen Gemeinden, in denen zwei oder mehr Netzbetreiberinnen tätig sind bzw. sein werden, sind die Grenzen zwischen den Netzgebieten genügend genau festzulegen.

In den kommenden Jahren ist es möglich, dass zwei oder mehrere EVU ihre Netzgebiete aus eigenen Interessen zusammenlegen wollen. Der Kanton kann den Zusammenschluss dieser Netzgebiete mit einem Regierungsratsbeschluss bestätigen.

Die umgekehrte Entwicklung, die Teilung eines Netzgebietes in zwei Netzgebiete, ist gemäss § 8 Abs. 2 nicht gestattet, wenn dadurch unterschiedliche Preisstrukturen pro Kundengruppe und pro Spannungsebene festgesetzt werden sollen. Ansonsten würde dies dem Anliegen der Preissolidarität entgegenlaufen.

§ 9 Preissolidarität

Die Bestimmung von § 3 EnG über die Tarifgestaltung wird im Bereich der Stromversorgung durch eine neue Regelung ersetzt, die nicht nur für EVU der öffentlichen Hand, sondern für alle im Kanton tätigen EVU gilt. Die Preise für Anschluss, Betrieb und Energielieferung sollen von den EVU in ihrem Netzgebiet pro Kundengruppe unter Einrechnung eines angemessenen Gewinns kostenorientiert, einheitlich und diskriminierungsfrei gebildet werden. Hierbei kann den besonderen Verhältnissen insbesondere auf Grund der Bezugscharakteristik einer Kundengruppe (-kategorie) Rechnung getragen werden. Mit Bezug auf die Anschlusskosten steht die Preissolidarität der schon bisher gehandhabten verursachergerechten Verrechnung auch künftig nicht entgegen.

§ 9 will im Zusammenhang mit § 8 verhindern, dass Kundinnen und Kunden in dicht besiedelten Gebieten mit entsprechend hohen Energieumsätzen zu Lasten von kostenintensiveren Teilen eines Netzgebietes bevorteilt werden.

§ 10 Massnahmen bei Missständen

Grundsätzlich sollen die Netzbetreiberinnen den nach kantonalem Recht geforderten Pflichten in eigener Verantwortung nachkommen. Die Gemeinden mit eigenen Werken sorgen durch ihre Einflussmöglichkeiten als Eigentümerinnen ebenfalls für deren Einhaltung. Dem Kanton obliegt keine aktive Überwachung des Service public, aber er soll in den Fällen intervenieren können, wo ihm eine Kompetenz zugewiesen ist und ein Missstand vorliegt.

In § 10 Abs. 1 wird festgelegt, in welchen zwei Bereichen bzw. unter welchen Voraussetzungen Massnahmen angeordnet werden dürfen. Die Zusammenhänge sind unten dargelegt. Die Kompetenz, Massnahmen anzuordnen, wird dem Regierungsrat übertragen.

Zu lit. a. Massnahmen bei Beeinträchtigung der Preissolidarität:

Es geht hier im Wesentlichen um die Durchsetzung der in § 9 formulierten Anforderungen an die Preissolidarität. Soweit Missbräuche mit Bezug auf die Höhe der Elektrizitätspreise an sich in Frage stehen, ist das Preisüberwachungsgesetz des Bundes (SR 942.20) anwendbar.

Zu lit. b. Massnahmen bei Verletzung der Anschlusspflichten:

Wird ein neues Gebäude oder eine neue Anlage an das Elektrizitätsnetz angeschlossen, hat die Bauherrschaft bzw. die spätere Eigentümerin oder der spätere Eigentümer einen Baukosten- oder Anschlussbeitrag an die Netzbetreiberin zu entrichten, der normalerweise

einen Anteil der nach dem Verursacherprinzip berechneten Anschlusskosten deckt. Die Netzbetreiberin erhebt diesen Betrag auf Grund des von ihr erlassenen Anschlussreglementes mit den dazugehörigen Anschlusspreisen. Dieser einmalig zu bezahlende Geldbetrag wird in der Regel als Pauschale erhoben. Mit der Vereinnahmung von Anschlussbeiträgen verringert die Netzbetreiberin die zu amortisierende Investition und damit die Strompreise. Falls Missstände im Einzelfall eintreten, kann der Regierungsrat geeignete Massnahmen anordnen. Im Sinne des Kooperations- und Subsidiaritätsprinzips wird der Kanton primär Massnahmen prüfen und anwenden, die von der Branche entwickelt werden.

Gemäss § 10 Abs. 2 ist im Beschluss des Regierungsrates neben der Anordnung von Massnahmen festzulegen, wer deren zeitgerechte Befolgung kontrolliert und welche Sanktionen bei Nichtbefolgung zum Zuge kommen.

§ 11 Leistungsvereinbarungen

Der Kanton (Regierungsrat) und die Gemeinden können zusätzliche Leistungen wie z. B. die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung usw. mit dem auf ihrem Gebiet tätigen EVU aushandeln und vereinbaren. Dies ist für diejenigen Gemeinden von Interesse, die nicht Eigentümerinnen der vor Ort tätigen Netzbetreiberinnen sind. In diesen Leistungsvereinbarungen wird die von der Gemeinde an das EVU zu zahlende Entschädigung festgelegt. Damit wird eine klare Abgrenzung zum Begriff Leistungsauftrag gemäss § 8 gegeben. Bei Letzterem handelt es sich um einseitig verlangte Leistungen, welche von den Netzbetreiberinnen ohne Entschädigung seitens des Kantons oder der Gemeinden erbracht werden müssen. Die durch den Leistungsauftrag entstehenden Kosten dürfen aber auf die Strompreise überwältzt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsrecht

In § 12 wird eine Bestandesgarantie für bestehende Leitungen geschaffen. Wurden beispielsweise von den EKZ bis anhin im Hochspannungsbereich für Transformatorenstationen, unterirdische Kabelleitungen und Freileitungen entgeltliche Personaldienstbarkeiten mit oder ohne Grundbucheintrag (vgl. Art. 676 Abs. 3 ZGB) abgeschlos-

sen, erfolgte eine solche rechtliche Sicherung im Niederspannungsbereich nur für Kabelverteilkabinen, nicht hingegen für Kabelleitungen und Freileitungen. Für Letztere wurde kein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen, sondern die EKZ liessen sich unter Hinweis auf Art. 6.5 ihres allgemeinen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie mündlich und unentgeltlich die Durchleitung gestatten. Die EKZ stützen dieses Reglement auf § 2 lit. g und i der EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985 (LS 732.11). Nach der Aufhebung des EKZ-Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung sowie der Fusion der EKZ mit der Axpo besteht keine Rechtsgrundlage mehr für das erwähnte Reglement, das als Anstaltsrecht die Rechtsverhältnisse zwischen den EKZ und ihren Kundinnen und Kunden regelt.

Um zu verhindern, dass insbesondere die Axpo oder eine umgewandelte EKZ ohne rechtlich gesicherte Kabel- und Freileitungen im Niederspannungsbereich (Freileitungen rund 1200 km, verkabelte Leitungen rund 3100 km, davon rund 50% in Privatgrund) den Betrieb aufrechterhalten müssen, ist die vorgeschlagene Regelung zu schaffen, die den vorgenannten und weiteren Gesellschaften in vergleichbarer Situation das Recht einräumt, rechtlich nicht mehr gesicherte Leitungen unentgeltlich fortbestehen zu lassen, bis diese erneuert oder erweitert werden. Bei Erneuerungen oder Erweiterungen sind für Leitungen in Privatgrund Dienstbarkeitsverträge gemäss Art. 676 ZGB abzuschliessen.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts (EKZ-Gesetz)

§ 13 sieht die Aufhebung des EKZ-Gesetzes (Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) vom 19. Juni 1983 vor. Nötigenfalls kann der Regierungsrat die Aufhebung zeitlich staffeln.

§ 14 Änderung bisherigen Rechts

1. Änderung des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 (§ 3 Abs. 2)

Bisher wurden in § 3 Abs. 2 des Haftungsgesetzes (LS 170.1) für die EKZ und die Zürcher Kantonalbank die besonderen Bestimmungen ihrer Organisationsgesetze als massgeblich erklärt. Durch die Fusion der EKZ mit der Axpo bzw. eine allfällige Umwandlung in eine AG und durch die Aufhebung des EKZ-Gesetzes wird dieser Hinweis mit Bezug auf die EKZ hinfällig. Es gelten die aktienrechtlichen Haftungsbestimmungen.

2. Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (§ 35 Abs. 1)

Gemäss § 35 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) hat ein Mitglied des Kantonsrates seine Beanstandungen zunächst in einer Interpellation vorzubringen, wenn es den Rat veranlassen will, u. a. «gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe» Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen. Diese auf Personen im engeren Bereich des kantonalen Staatswesens bezogene Regelung wird mit der Fusion der EKZ mit der Axpo bzw. einer allfälligen Umwandlung der EKZ in eine AG ebenfalls hinfällig und kann aufgehoben werden.

3. Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959 (§ 82 lit. i)

Gemäss § 82 lit. i VRG (LS 175.2) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz Streitigkeiten der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich mit den Wiederverkäufern (Endverteilerwerke) über die Verteilung der elektrischen Energie im Absatzgebiet sowie mit Selbstversorgern über die Abnahme überschüssiger Energie gemäss § 7 Abs. 2 und 3 des EKZ-Gesetzes. Nach der Aufhebung des EKZ-Gesetzes erübrigt sich die Bereitstellung eines besonderen Rechtsschutzes im VRG.

4. Änderung des Energiegesetzes (EnG) vom 19. Juni 1983

§ 2 Energieversorgung durch Staat und Gemeinden

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Energiegesetzes des Bundes ist die Energieversorgung primär Sache der Energiewirtschaft. Im Kanton Zürich sollen Staat und Gemeinden nach wie vor an der Energieversorgung mitwirken können. Daher soll der Wortlaut des ersten Satzes von § 2 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes (EnG) unverändert erhalten bleiben. Die Sätze 2 und 3 werden aus den nachstehenden Gründen gestrichen.

Viele Werke bzw. deren Eigentümer überdenken im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung ihre Rechtsform. Um den Gemeinden in dieser Frage alle Möglichkeiten zu eröffnen, sollen auch sie selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten bilden können.

Die gesetzliche Forderung nach kaufmännischen Grundsätzen im EnG ist nicht notwendig. Für die anzuwendenden Rechnungslegungsregelungen sind die Erlasse massgebend, die sich mit den jeweiligen Gesellschaftsformen befassen.

§ 3 Tarifgestaltung

Da § 2 EnG künftig nicht mehr in Absätze unterteilt ist, ist auch die Verweisung in § 3 Abs. 1, 1. Satz, anzupassen. Die Regelung von § 3 EnG gilt künftig – angesichts von § 9 des Gesetzes über die Stromversorgung – nur noch ausserhalb des Elektrizitätsbereichs.

§ 8 Effiziente Energieanwendung; Richtlinien

Im Gegensatz zur früheren Vorlage bleibt § 8 EnG bestehen. Hier ist nur eine redaktionelle Anpassung notwendig. Der Hinweis auf Absatz 2 von § 2 EnG ist zu streichen, weil § 2 EnG mit der beantragten Kürzung nicht mehr in Absätze unterteilt ist.

§ 13 Abs. 2 Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen

Eine kantonale Regelung der Rücknahmepflicht für Strom aus dezentralen Wärmekraftkopplungsanlagen von privaten Produzenten ist nicht mehr notwendig, weil das auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzte eidgenössische Energiegesetz in Art. 7 Abs. 1 und 2 Regelungen enthält, die sich weitgehend mit der bisherigen Bestimmung in § 13 Abs. 2 EnG decken. § 13 Abs. 2 EnG kann deshalb aufgehoben werden.

D. Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 15. April 2002 folgendes von den Kantonsräten Hans-Peter Züblin, Weiningen, Kurt Bossard, Uster, und Willy Haderer, Unterengstringen, am 3. Dezember 2001 eingereichte Postulat KR-Nr. 367/2001 zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die EKZ des Kantons Zürich gegenüber ihren in- und ausländischen Mitbewerbern gleich lange Spiesse und den entsprechenden Freiraum für Vertragsverhandlungen erhalten.

Das Anliegen des Postulats, für die EKZ den notwendigen Freiraum zu schaffen, damit sie mit den Angeboten ihrer Mitbewerber mithalten können, wurde durch die Ablehnung des EMG hinfällig bzw. wird im Hinblick auf künftige Entwicklungen durch den vorliegenden Gesetzesantrag erfüllt. Den EKZ wird dadurch ermöglicht, eine Fusion mit dem Axpo-Verbund einzugehen oder subsidiär mindestens in der

Form einer Aktiengesellschaft flexibler zu handeln. Das Postulat kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 367/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi

Inhaltsverzeichnis zur Weisung

	Seite
Einleitung und Überblick	6
A. Neuorganisation der Stromversorgung	6
1. Ausgangslage	6
1.1 Politisches Umfeld	6
1.2 Das Axpo-Konzept	7
1.3 Änderungen gegenüber der abgelehnten Gesetzesvorlage vom 10. Juni 2001	8
1.4 Gründe für den Zusammenschluss	9
2. Eigentümerinteressen des Kantons Zürich	10
3. Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch einen Gesellschaftsvertrag	12
4. Übersicht über den Verfahrensstand der anderen Axpo- Kantone	12
B. Grundzüge der Gesetzesvorlage	14
C. Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	15
I. Allgemeines	15
§ 1 Ziel	15
II. Organisatorische Bestimmungen	15
§ 2 Gesellschaftsvertrag Axpo	15
1. Allgemeines	15
2. Inhalt des Gesellschaftsvertrages und wichtigste Eckpunkte	16
3. Verhältnis des Gesellschaftsvertrages zum NOK-Gründungsvertrag	18
§ 3 Überführung von Vermögensteilen der EKZ in das Vermögen des Staates	19
§ 4 Fusion der EKZ mit der Axpo	21
§ 5 Verkauf von Aktien	21
§ 6 Mögliche Umwandlung der EKZ in eine Aktiengesellschaft	21
§ 7 NOK-Gründungsvertrag	22

	Seite
III. Sicherstellung der Stromversorgung	23
§ 8 Zuteilung der Netzgebiete	23
§ 9 Preissolidarität	27
§ 10 Massnahmen bei Missständen	27
§ 11 Leistungsvereinbarungen	28
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	28
§ 12 Übergangsrecht	28
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts	29
§ 14 Änderung bisherigen Rechts	29
1. Änderung des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969	29
2. Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981	30
3. Änderung des Verwaltungsrechtsgesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959	30
4. Änderung des Energiegesetzes (EnG) vom 19. Juni 1983	30
§ 2 Energieversorgung durch Staat und Gemeinden	30
§ 3 Tarifgestaltung	31
§ 8 Effiziente Energieanwendung; Richtlinien ..	31
§ 13 Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen ..	31
D. Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses	31
E. Antrag	32